

Urteil befeuert Diskussion um Völkerrecht

Grundsatzdebatte Der Entscheid des Zürcher Obergerichts, einen verurteilten Deutschen nicht auszuschaffen, ist politisch brisant. Doch ausgerechnet der Architekt der SVP-Selbstbestimmungsinitiative zeigt Verständnis für das Urteil.

Kari Kälin

Er war Teil einer Sechsergruppe, die sich im vergangenen Februar eine Person vorknöpfte, weil sie angeblich 200 Franken schuldet. Zunächst verhielt sich der 27-jährige Deutsche, ein vorbestrafter Schläger und Marihuana-konsument, eher passiv. Doch dann packte er den Kontrahenten, drückte ihn an eine Scheibe und ohrfeigte ihn mehrmals. Das Bezirksgericht Winterthur verurteilte ihn am 4. Mai wegen Angriffs zu acht Monaten bedingt- und verwies ihn für fünf Jahre aus der Schweiz. Der Grund: Seit letztem Oktober ist das Gesetz zur Ausschaffungsinitiative in Kraft. Angriff ist ein sogenanntes Katalogdelikt, das zu einem automatischen Landesverweis führt.

Das Zürcher Obergericht hat die Ausschaffung jetzt annulliert, wie am Donnerstag bekannt wurde. Es berief sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen, das hohe Hürden für einen Landesverweis definiert. Demnach dürfen Bürger aus EU/Efta-Staaten nur dann ausgeschafft werden, wenn ihre Straftat und ihr Verhalten darauf schliessen lassen, dass sie eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicher-

heit darstellen. Im Fokus stehen Delikte gegen die körperliche Integrität, Drogenhandel, organisierte Kriminalität oder Terrorismus.

«Entscheidend ist also, wie hoch das Rückfallrisiko ist», schreiben Marc Spescha und Mitautoren im «Handbuch zum Migrationsrecht». Da das Bezirksgericht Winterthur dem Deutschen nur eine bedingte Strafe aufbrummt und eine günstige Legalprognose attestiert, kam das Obergericht zum Schluss, die Rückfallgefahr reiche nicht für eine Ausschaffung.

Internationales Recht höher gewertet

Das Urteil ist politisch brisant, weil das Obergericht internationales Recht höher gewichtet als ein nationales Gesetz. Ganz überraschend ist das Verdikt allerdings nicht. Im November 2015 hielten die Richter in Lausanne fest, die Personenfreizügigkeit (PFZ) habe Vorrang vor einer einseitigen Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Das Zürcher Obergericht geht in seiner Urteilsbegründung explizit davon aus, dass die Lösung Völkerrecht schlägt Landesrecht auch beim Gesetz zur Ausschaf-



SVP-Nationalrat und Rechtsprofessor Hans-Ueli Vogt.

Bild: KEY

fungsinitiative gelte. Das wiederum käme einer Abkehr von der sogenannten Schubert-Praxis gleich. Sie besagt, dass die nationale Gesetzgebung Priorität genießt, sofern diese neuer ist als der betroffene internationale Vertrag und das Parlament bewusst dagegen verstossen wollte. Bei internationalen Verträgen

zum Schutz der Menschenrechte greift die Schubert-Praxis nicht. Ob sie das Bundesgericht tatsächlich auch bei der Personenfreizügigkeit verbindlich ausser Kraft gesetzt hat, ist umstritten. Die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft will diese Frage jetzt klären. Sie hat das Urteil des Zürcher Obergerichts ans Bundesgericht wei-

tergezogen. Es gehe darum, einen höchstrichterlichen Grundsatzentscheid zu erlangen, sagt Sprecherin Corinne Bouvard.

Der aufgehobene Landesverweis des Deutschen löste in den sozialen Medien heftige Reaktionen aus. Auch Politiker meldeten sich zu Wort. «Das ist kein Harmloser. Er ist gemeingefährlich», sagte alt Bundesrat Christoph Blocher in der Sendung «Teleblocher». Der Fall zeige, wie wichtig die Selbstbestimmungsinitiative sei. Damit will die SVP den Vorrang der Bundesverfassung vor dem Völkerrecht in der Bundesverfassung verankern. Der Bundesrat und alle Parteien ausser der SVP lehnen das Volksbegehren ab.

Nationalrat Hans-Ueli Vogt (SVP, ZH) ist der Architekt der Selbstbestimmungsinitiative. Für den Rechtsprofessor wäre es falsch, jetzt mit dem Finger auf das Zürcher Obergericht zu zeigen: «Aufgrund der bisherigen Rechtssprechung des Bundesgerichts musste es so entscheiden.» Der Fall lege ein Grundsatzproblem auf den Tisch: «Internationale Abkommen stehen über der Bundesverfassung und unseren Gesetzen.» Das bedeute, dass weder Volk noch Parlament ent-

schieden, unter welchen Bedingungen kriminelle EU/Efta-Bürger ausgeschafft würden, sondern der Europäische Gerichtshof in Luxemburg. In der Tat bezieht sich das Obergericht Zürich auch auf dessen Rechtssprechung.

Caroni: «Ich habe anderen Entscheid erwartet»

Ständerat Andrea Caroni (FDP, AR), Mitglied der Rechtskommission, kritisiert derweil das Verdikt des Obergerichts mit Verweis auf die Schubert-Praxis: «Ich habe einen anderen Entscheid erwartet. Die Justiz müsste dem Parlament den Spielraum geben, einen Konflikt mit einem internationalen Vertrag in Kauf zu nehmen.» In den Augen von Caroni hätte die Selbstbestimmungsinitiative aber keinen Einfluss auf das Urteil des Zürcher Obergerichts: «Auch bei einem Ja zur Initiative ändert sich das Verhältnis eines Gesetzes zu einem internationalen Vertrag nicht.» Hans-Ueli Vogt räumt ein, dass die Annahme des Volksbegehrens im vorliegenden Fall nicht zwingend die Ausschaffung des Deutschen bedeuten würde. Vogt ist demgegenüber der Meinung, dass eine Zustimmung zur Initiative die Schubert-Praxis stärken würde.

Nach Las-Vegas-Massaker: Bump Stocks verbieten

Waffen Das Bundesamt für Polizei (fedpol) empfiehlt, sogenannte Bump Stocks zu verbieten. Diese mechanischen Vorrichtungen am Kolben von halbautomatischen Waffen erlauben ein Schiessen mit Geschwindigkeiten wie bei automatischen, mit mehreren hundert Schuss pro Minute. Anlass für die Forderung ist das Massaker vom 1. Oktober in Las Vegas. Von einem Hotelzimmer aus erschoss der Täter während eines Country-Konzerts mindestens 58 Menschen und verletzte über 500, bevor er sich selbst das Leben nahm. Unter den 50 sichergestellten Schusswaffen befanden sich zwölf mit dieser Vorrichtung.

Mit Bump Stocks ausgerüstete Waffen sind laut dem Bundesamt für Polizei vergleichbar mit

Seriefeuerwaffen, die in der Schweiz verboten sind. Konkret empfiehlt das Fedpol, «die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln sowie das Verbringen» von Bump Stocks «ins schweizerische Staatsgebiet» zu verbieten, beziehungsweise nur mit einer Ausnahmebewilligung zu erlauben.

Die Konferenz der kantonalen der Polizeikommandanten (KKPKS) unterstützt laut Fedpol die Forderung. Artikel 5 des Waffengesetzes sieht vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmebewilligungen erteilen könnten. Triftige Gründe für Ausnahmebewilligungen sind laut Experten bisher aber nicht bekannt.

Auch in den USA haben Politiker ein Verbot von Bump Stocks gefordert. (sda)

Rasa-Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt

Zuwanderung Das Parlament soll dem Stimmvolk die Rasa-Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfehlen. Dieser Ansicht ist nach dem Nationalrat nun auch die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK). Die Initiative «Raus aus der Sackgasse» will den Artikel zur Zuwanderung aus der Bundesverfassung streichen. Der Volksentscheid vom 9. Februar 2014 würde damit faktisch rückgängig gemacht. Weil das Parlament inzwischen eine Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative beschlossen hat, die das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht verletzt, stösst die Rasa-Initiative nur noch auf geringes

Interesse. Die Ständeratskommission hat sich mit 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung dagegen ausgesprochen. Einen direkten Gegenentwurf lehnte sie mit 9 zu 3 Stimmen ab. Als Gegenentwurf stand zur Diskussion, im Verfassungsartikel zur Zuwanderung zu verankern, dass die Schweiz die völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten soll.

Die Kommission schreibt, sie sehe in einer solchen Ergänzung der Verfassung keinen Mehrwert, da die völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der Umsetzung berücksichtigt worden seien. Der Ständerat wird sich in der Winter-session mit der Rasa-Initiative befassen. (sda)

ANZEIGE

Damit Sie einfach zusammenarbeiten können, egal wo Ihr Team ist.
Unsere digitalen Lösungen für KMU.

Ob im Büro, unterwegs oder im Homeoffice: Mit unseren Lösungen führen Sie von überall Online-Besprechungen durch, klären Fragen schnell per Chat und sehen, welche Kollegen verfügbar sind.

Gestalten Sie mit uns die Zukunft Ihres Unternehmens.



Jetzt kostenlos beraten lassen
0800 055 055
swisscom.ch/digital